

Neue Regeln zur Prüfung von Krankenhausabrechnungen

Bis 2000 Euro muss Schlichtungsausschuss angerufen werden

Nach dem neuen § 17c Abs. 4b Satz 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) müssen Krankenhäuser bei Streitwerten bis 2000 Euro einen Schlichtungsausschuss (auf Landesebene) anrufen, bevor sie ihre nach Durchführung eines MDK-Prüfverfahrens streitig gebliebene Vergü-

bende Wirkung. Sollte also der Schlichtungsausschuss eine Rückforderung der Krankenkasse bestätigen, muss das Krankenhaus diese begleichen.

letztlich doch die Klage zum Sozialgericht notwendig wird. Zudem hat sich bis heute in einigen Bundesländern weder der Schlichtungsausschuss nach § 17c Abs. 4

„Laut der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigt, die Sozialgerichte zu entlasten und schnellere Entscheidungen zu ermöglichen, indem den Krankenkassen und Krankenhäusern die Möglichkeit einer Konfliktlösung durch den Schlichtungsausschuss in den Fällen eröffnet wird ...“

Mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2423) sind neben finanziellen Maßnahmen zur Entlastung der Krankenhäuser und zur Senkung des Säumniszuschlages bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung maßgebliche Änderungen bei der Krankenhausabrechnungsprüfung auf Landesebene zum 1. August 2013, und zwar ohne jegliche Übergangsregelung wirksam geworden.

Die 2000 Euro-Grenze bezieht sich auf den Streitwert. Hierunter versteht man den Wert der Forderung, um den konkret gestritten wird, also nicht den Wert der Vergütung für den gesamten Behandlungsfall. Durch eine Verbindung mehrerer streitiger Forderungen kann die 2000 Euro-Grenze nicht umgangen werden.

KHG konstituiert, noch sind die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens notwendigen Verfahrensordnungen, auf die sich die Landeskrankenhausesellschaften mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen verständigen müssen, vereinbart worden.

Praxistipp

Da völlig offen ist, wann die Schlichtungsausschüsse ihre Arbeit aufnehmen werden und die Verfahrensordnungen vereinbart worden sind, könnten in der Zwischenzeit noch offene Vergütungsforderungen der Krankenhäuser verjähren. Um eine drohende Verjährung zu verhindern, sollten die betroffenen Krankenhäuser von den Krankenkassen rechtzeitig vor Jahresende Verjährungsverzichtserklärungen einholen. Schließlich wird – wie das Bundessozialgericht erst kürzlich (Urteil vom 19.9.2013, Az: B 3 KR 30/12 R) entschieden hat – durch die Einleitung und Durchführung des MDK-Prüfverfahrens die Verjährung nicht gehemmt). ■



Sylvia Köchling
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

tungsforderung vor dem Sozialgericht Beitreiben können. Der Schlichtungsausschuss war bisher nur für Streitigkeiten nach einer durchgeführten Stichprobenprüfung nach § 17c KHG zuständig.

Während bei Streitigkeiten, die eine Forderung über 2000 Euro betreffen, die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht zwingend ist, besteht hierzu eine Verpflichtung bei Streitigkeiten mit einem Wert von bis zu 2000 Euro. Erst danach kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Eine sich an das Schlichtungsverfahren anschließende Klage hat keine aufschie-

Laut der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung beabsichtigt, die Sozialgerichte zu entlasten und schnellere Entscheidungen zu ermöglichen, indem den Krankenkassen und Krankenhäusern die Möglichkeit einer Konfliktlösung durch den Schlichtungsausschuss in den Fällen eröffnet wird, in denen sie keine Einigung über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach § 275 Abs. 1c SGB V erzielen können. Bislang bestand bei Uneinigkeit über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung nur die Möglichkeit, direkt das Sozialgericht anzurufen.

Konsequenzen für die Praxis

Ob diese Effekte tatsächlich erzielt werden, ist allerdings fraglich. Eine Überlastung der Schlichtungsausschüsse ist nicht auszuschließen. Auch lässt die paritätische Ausgestaltung der Schlichtungsausschüsse eine einvernehmliche Lösung nicht erwarten, so dass

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster